



WST1-KB-765/004-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Richard Stach	15275	11. Juni 2024
	Silvia Pinczker	15251	

Betrifft
Zöchling Abfallverwertung GmbH [FN 103096 m] - Abfallzwischenlager und
Baurestmassenrecyclinganlage auf Deponie "Kleeblatt" - Standort: Gemeinde
Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 416/6, 416/7, 416/8 und 416/9,
Genehmigungsbescheid vom 20.07.2023, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,
Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20. Juli 2023 wurde der
Zöchling Abfallverwertung GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb einer

Baurestmassenrecyclinganlage (ID 9008392163793) zur Behandlung von Abfällen
bis maximal Qualität Baurestmassendeponie und eines Zwischenlagers für Abfälle
der Qualität Baurestmassendeponie und Reststoffdeponie (in der Ausbaustufe I)
sowie

eines Zwischenlagers für zu Ballen gepressten Hausmüll als Notfallzwischenlager
(ID 9008392163755). (in der Ausbaustufe I und II)
auf Gst.Nr. 416/6,416/7,416/8 und 416/9, KG Markgrafneusiedl, Gemeinde
Markgrafneusiedl, erteilt.

Standort: KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 416/6,416/7,416/8 und 416/9

Projektname: Baurestmassenrecyclinganlage und Zwischenlager

Kurze Beschreibung des Projekts:

Konsensantrag AS I

Gesamte ABI I (ZWL) Fläche 11.460 m², 74.000 t/a Jahresdurchsatz,
max Lagerkapazität 47.000 m³

Konsensantrag AS II

- Jahresdurchsatz 218.600 t/a
- max. Lagerungskapazität: 218.600 t
- Max. tägl. Anlieferungsmenge: 1.000t
- maximale Höhe von 10 m
- Max. Anzahl der Pyramidenstapel: 18 Stk.
- Gesamtfläche für das Notfallpufferlager (AB I und AB II): 51.753 m²

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

13. Juni 2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den
Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten
Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den
Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. S t a c h

